

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Arbeitnehmer/innen zu sorgen. Diese Betreuung muß durch besonders ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen erfolgen.

Für Arbeitsstätten bis 50 Arbeitnehmer/innen gibt es für die Erfüllung dieser Verpflichtung mehrere gleichwertige Möglichkeiten.

BETREUUNGSFORMEN

- Beschäftigung von Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in im Betrieb.
- Vertragliche Verpflichtung einer externen Betreuung
- Unternehmermodell
Arbeitgeber/innen können selbst die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft wahrnehmen:
 - bis maximal 50 Arbeitnehmer/innen, wenn der/die Arbeitgeber/in eine ausgebildete Sicherheitsfachkraft ist,
 - bis maximal 25 Arbeitnehmer/innen, wenn der/ die Arbeitgeber/in ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist (Kurs und Weiterbildung bei einer Ausbildungseinrichtung für Sicherheitsfachkräfte),

- bis maximal 25 Arbeitnehmer/innen, bis zum 31.12.1999, wenn die Arbeitgeber/innen über ausreichende Kenntnisse verfügen, aber noch keinen Kurs absolviert haben.
- Betreuung durch Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
 - Nur möglich, wenn die Zahl der Arbeitnehmer/innen in den einzelnen Arbeitsstätten des gesamten Unternehmens in Summe nicht mehr als 250 beträgt.
 - Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist kostenlos.
 - Arbeitgeber/innen müssen nachweislich (Brief oder Fax) bei den Trägern der Unfallversicherung (z.B. Landesstelle der AUVA) regelmäßige oder anlassbezogene Begehungen verlangen. Diese müssen so rasch wie möglich durchgeführt werden.
 - Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle Arbeitnehmer/innen - können sich ebenfalls an das Präventionszentrum wenden.

INFORMATION DER ARBEITNEHMER/INNEN

Wenn ein Präventionszentrum in Anspruch genommen oder das Unternehmermodell gewählt wird, müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle Arbeitnehmer/innen - darüber informiert werden.

DURCHFÜHRUNG DER BETREUUNG

Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen müssen Arbeitsstätten (nach Möglichkeit gemeinsam) begehen und dabei die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane beiziehen.

Regelmäßige Begehungen

- Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmer/innen mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
- Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmer/innen mindestens einmal im Kalenderjahr,
- alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind zu berücksichtigen.

Anlassbegehungen

Zusätzlich sind die Präventivdienste zum Beispiel bei folgenden Angelegenheiten beizuziehen:

- Aufstellung neuer Arbeitsmittel,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Verwendung von neuen Arbeitsstoffen,
- Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
- Organisation des Brandschutzes, der ersten Hilfe und von Maßnahmen zur Evakuierung,
- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zu deren Verhütung (Evaluierung).

